



**Kreis Steinfurt**

**Bebauungsplan Nr. 298**

**Wohnpark Dutum Æ Teil A1 / 16. Änderung**

(Verfahren gem. § 13a BauGB)

**Artenschutzrechtliche Stellungnahme**

Projektnummer: 215182

Datum: 2015-12-14

**IPW**  
**INGENIEURPLANUNG**  
Wallenhorst

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1 Anlass und Erfordernis .....</b>	<b>3</b>
<b>2 Artenschutzrechtliche Einschätzung.....</b>	<b>3</b>
<b>3 Ergebnisse und Zusammenfassung .....</b>	<b>7</b>

Tabelle 1 Liste der planungsrelevanten Arten, Messtischblatt 3710, Quadrant 2, in den Lebensraumtypen des Plangebietes lt. FIS .....	5
Tabelle 2 Potentiell auftretende Fledermausarten .....	6

Wallenhorst, 2015-12-14

**IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG**



i. V. Holger Böhm

---

### **Bearbeitung:**

Dipl. Biol. Andreas Meyer

Wallenhorst, 2015-12-14

Proj.-Nr.: 215182

**IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG**

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Gemeindeplaner

Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88

Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst

<http://www.ingenieurplanung.de>

Beratende Ingenieure . Ingenieurkammer Niedersachsen

Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2008

## **1 Anlass und Erfordernis**

Die Stadt Rheine beabsichtigt, die 16. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 298 sWohnpark Dutum . Teil A%16 um konkrete Erweiterungsabsichten eines Lebensmitteldiscountmarktes zu ermöglichen. Der bestehende Lebensmitteldiscountmarkt soll in nordöstlicher Richtung baulich um etwa 15,00 m erweitert werden. Die räumliche Lage der Zufahrten und der Anlieferungsrampe für Lkw bleiben ebenso unverändert wie die Lage des Haupteingangs zum Lebensmitteldiscountmarkt. An der nordöstlichen Plangebietsgrenze entstehen weiterhin einige zusätzliche Pkw-Stellplätze.

Das Bauleitplanverfahren dieses Bebauungsplanes Nr. 298 sWohnpark Dutum . Teil A%16. Änd wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt (Verfahren der Innenentwicklung), so dass ein Umweltbericht und die Anwendung der Eingriffsregelung nach Naturschutzrecht nicht erforderlich sind.

Unabhängig von der Eingriffsregelung müssen dennoch die Artenschutzbelange bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren beachtet werden.

Die Stadt Rheine hat sich daher vor dem Hintergrund möglicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG im Zuge der Umsetzung der Planung entschlossen, eine Abarbeitung artenschutzrechtlicher Belange im Rahmen des Bauleitplanverfahrens durchzuführen, die hiermit vorgelegt wird.

## **2 Artenschutzrechtliche Einschätzung**

Durch die Novellierungen des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12.12.2007 und 29.07.2009 (1.3.2010 in Kraft) wurde das deutsche Artenschutzrecht an die europarechtlichen Vorgaben angepasst. Vor diesem Hintergrund müssen die Artenschutzbelange bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren beachtet werden, sie gelten unmittelbar und unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung.

Die Bestimmungen des nationalen sowie internationalen Artenschutzes werden über die Paragraphen 44, 45 und 67 BNatSchG erfasst. Dabei wird unterschieden zwischen besonders und streng geschützten Arten. In § 7 Abs. 2 BNatSchG wird definiert, welche Tierarten welchem Schutzstatus zugeordnet werden.

Nach § 44 (5), Satz 5 sind die national besonders geschützten Arten (und darunter fallen auch die streng national geschützten Arten) von den Verbotstatbeständen in Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt. Die Verbotstatbestände gelten demnach ausschließlich für FFH-Anhang-IV-Arten, die europäischen Vogelarten und für Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach § 44 (5), Sätze 2-3 sind die Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 3, und im Hinblick auf damit unverbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tierarten nach Nr. 1, aber nur relevant, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten

bleibt. Gegebenenfalls lassen sich diese Verbote durch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen abwenden. Dies schließt die sog. svorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen% ( CEF-Maßnahmen gem. Europäischer Kommission) nach § 44 (5) Satz 3 mit ein.

Aufgrund von § 19 BNatSchG (sSchäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen% werden in der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung auch Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie in die artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 ff. BNatSchG mit einbezogen, falls deren Vorkommen bekannt ist und sofern sie nicht bereits im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind.

Wie oben beschrieben wird, gelten die Verbotstatbestände für FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Bei letztgenannten wird der Blick auf die sogenannten planungsrelevanten Vogelarten fokussiert. Diese Festlegung bzw. Eingrenzung erfolgt in Anlehnung an Kiel 2007<sup>1</sup> und an den sPlanungsleitfaden Artenschutz%<sup>2</sup> Bei den europäischen Vogelarten ohne Gefährdungsstatus oder ohne besondere ökologische Anforderungen wird im Regelfall davon ausgegangen, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes (sAllerweltsarten% bei Eingriffen nicht mit populationsrelevanten Beeinträchtigungen oder mit relevanten Lebensstättenzerstörungen zu rechnen ist und somit in der Regel nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird.

Die Abarbeitung artenschutzrechtlicher Belange im Rahmen des Bauleitplanverfahrens orientiert sich an der gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 sArtenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben% Hierbei wird ein fest umrissenes Artenspektrum (sog. planungsrelevante Arten) einem besonderen dreistufigen Prüfverfahren unterzogen.

### **Stufe I: Vorprüfung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren**

Das Plangebiet befindet sich etwa 3.000 m westlich des Stadtzentrums von Rheine im Ortsteil Dutum im Kreuzungsbereich Felsenstraße/ Neunkirchner Straße. Das Plangebiet ist vollständig von Siedlungs- und Verkehrsflächen umschlossen, die Plangebietsfläche ist aktuell bereits vollständig mit einem Lebensmitteldiscountmarkt, einem Verbrauchermarkt sowie einzelne kleinteilige Betriebe mit den jeweils dazugehörigen Stellflächen (Parkplätze) bebaut. Innerhalb des Gebietes befinden sich lediglich einige Zierbeete mit jungen Bäumen und Ziergehölze auf den unversiegelten Bereichen. Die stärksten Gehölze stellen eine Buche und einige weitere Laubgehölze mit einem BHD von je ca. 20 cm an der nördlichen und z. T südlichen Plangebietsgrenze dar.

Der Unteren Landschaftsbehörde und der Gemeinde liegen keine konkreten Hinweise zum Vorkommen streng geschützter, bzw. artenschutzrechtlich relevanter Arten vor. Im Zuge der Ortsbegehung (21.09.2015) ergaben sich, soweit vom Boden einsehbar, ebenfalls keine

<sup>1</sup> Kiel, Dr. E.- F., 2007: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf

<sup>2</sup> Straßen NRW, 2011: Planungsleitfaden Artenschutz, 3. Fassung

Hinweise auf ein Vorkommen planungsrelevanter Arten (z.B. dauerhafte Nester) oder Gehölzstrukturen die Quartierpotenzial als Fortpflanzungs-/Ruhestätte für Fledermausarten (Baumhöhlungen) aufweisen.

Dem online Kartenserver des LANUV sind keine konkreten Hinweise zu entnehmen.

Das Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ gibt für das Messtischblatt 37101 Rheine folgende planungsrelevante Artengruppen an: 1 Fledermausart und 29 Vogelarten.

Bei der Auswahl der im Plangebiet und der unmittelbaren Umgebung vorkommenden Biotoptypen reduzieren sich diese Angaben auf folgende Arten (sh. Tab. 1):

**Tabelle 1 Liste der planungsrelevanten Arten, Messtischblatt 3710, Quadrant 1, in den Lebensraumtypen des Plangebietes lt. FIS<sup>3</sup>**

Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen , Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen.

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Gärten
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
<b>Säugetiere</b>			
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Art vorhanden	G X
<b>Vögel</b>			
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	sicher brütend	G X
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	sicher brütend	G X
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	sicher brütend	G (X)
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	sicher brütend	U X
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	sicher brütend	G X
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	sicher brütend	U X
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	sicher brütend	U X
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	sicher brütend	U X
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	sicher brütend	G X
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	sicher brütend	U X
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	sicher brütend	G X
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	sicher brütend	U X
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	sicher brütend	S X
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U X

<sup>3</sup> Internet Abruf am 2015-12-10: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/37102>

<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	sicher brütend	G	X
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	sicher brütend	G	X

Im Zuge der Ortsbegehung ergaben sich, soweit vom Boden einsehbar, keine Hinweise auf dauerhafte Fortpflanzungsstätten (Nester, Baumhöhlen, Nester an Gebäudewänden) der Avifauna. Aufgrund der Habitatausstattung, der Vorbelastungen durch die mehr oder wenig innerörtlichen Lage und der dadurch bedingten intensiven Nutzung sowie fehlender Hinweise im Rahmen der Ortsbegehung können dauerhafte Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der planungsrelevanten Vogelarten ausgeschlossen werden.

Für alle in der Liste des Messtischblattes genannten planungsrelevanten Vogelarten liegen innerhalb des Plangebietes keine geeigneten Habitatstrukturen vor, so dass ein Vorkommen der Arten mit ausreichend hoher Wahrscheinlichkeit ebenfalls ausgeschlossen werden kann. Die Zierbeete mit jungen Bäumen und Ziergehölze in den Randbereichen und die Freiflächen bieten allgemein Nahrungsraum und Brutplatzangebote für verbreitete Vogelarten der Gärten und Parkanlagen.

Für die Gruppe der Fledermäuse existieren im Plangebiet mit den vorhandenen Gebäuden Strukturen, die sich als Fortpflanzungs-/ oder Ruhestätten für Tiere dieser Artgruppe ggf. eignen könnten. Auf den betroffenen Flächen des Plangebietes ist eine gelegentliche Jagdnutzung durch das Braune Langohr eher nicht zu erwarten. Diese Art bewohnt zu mindestens im Sommer z.T. auch gelegentlich Gebäude, nutzt aber eher unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen. Als Jagdgebiete dienen außerdem Waldränder, gebüschreiche Wiesen, aber auch strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich. Die Ausprägung des Plangebietes bietet dieser Art daher mit ausreichend hoher Wahrscheinlichkeit kein geeignetes Nahrungsbiotop.

Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen nicht dem Verbot des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG, es sei denn, die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten entfällt durch die Beschädigung der Nahrungs- oder Jagdbereiche<sup>4</sup>. Dieses ist bei der vorliegenden Planung nach derzeitigem Kenntnisstand nicht der Fall. Eine Beeinträchtigung der im Messtischblatt sicher vorkommenden Fledermausart durch die Planung ist nicht zu erwarten.

**Tabelle 2 Potentiell auftretende Fledermausart**

Deutscher Name	Wiss. Name	Bemerkungen/Status im Plangebiet	EZ	RL NRW
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	Jagdnutzung unwahrscheinlich	G	3

**Legende:** EZ = Erhaltungszustand in der atlantischen Region in NRW, G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig / schlecht, RL NRW = Rote Liste Nordrhein-Westfalen, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt, R = durch extreme Seltenheit gefährdet, \* keine Angaben

<sup>4</sup> Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

### **Weitere Arten des Anhangs IV der FFH-RL**

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass im Zuge der Begutachtung/ Ortsbegehung neben den oben aufgeführten potenziell vorkommenden Arten keine weiteren artenschutzrechtlich relevanten Arten/Artgruppen (Arten des Anhang IV der FFH Richtlinie) und keine Strukturen/ Habitatbedingungen festgestellt wurden, die sich für essentiellen Lebensstätten solcher Arten anbieten.

## **3 Ergebnisse und Zusammenfassung**

Hinsichtlich des europäischen Artenschutzes weist das Plangebiet nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bedeutung für planungsrelevante Arten aus der Gruppe der Avifauna auf. Bei den theoretisch vorkommenden planungsrelevanten Vogelarten sind allenfalls Nahrungsgäste zu erwarten. Fortpflanzungs- und Ruhestätten artenschutzrechtlich relevanter Vogelarten können ausgeschlossen werden, essentielle Nahrungsflächen solcher Arten liegen mit ausreichend hoher Wahrscheinlichkeit ebenfalls nicht vor. Weitere Prüfschritte sind unter Einhaltung der unten genannten Vermeidungsmaßnahmen nicht erforderlich.

Die Zierbeete mit jungen Bäumen und Ziergehölze und die Freiflächen bieten allgemein Nahrungsraum und Brutplatzangebote für verbreitete Vogelarten der Gärten und Parkanlagen. Bei den häufigen, anspruchslosen und weit verbreiteten Vogelarten kann davon ausgegangen werden, dass im Regelfall nicht mit populationsrelevanten Beeinträchtigungen bzw. keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten zu rechnen ist. Zur Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes nach §§ 44 ff BNatSchG, darf nach derzeitigem Kenntnisstand zur Vermeidung von Verbotstatbestände das Fällen der Gehölze nur außerhalb der Brutzeit der Vögel erfolgen.

Der vorhandene Gebäudebestand könnte sich ggf. als Fortpflanzungs-/ oder Ruhestätten für Tiere aus der Artgruppe der Fledermäuse (Braunes Langohr) eignen. Zur Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes nach §§ 44 ff BNatSchG, sollte nach derzeitigem Kenntnisstand zur Vermeidung von Verbotstatbestände vor Abriss- oder Umbaubeginn die Vorgehensweise mit einem Fledermauskundler abgesprochen werden, dessen zumindest zeitweilige Anwesenheit während des Abrisses erforderlich werden kann.

### **Fazit:**

Im Plangebiet ist das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten aus den Artgruppen der Vögel und der Fledermäuse möglich. Es ist der § 44 des BNatSchG zu beachten. Hinsichtlich der Berücksichtigung des Artenschutzes ist festzuhalten, dass unter Beachtung der folgenden Maßnahmen keine artenschutzrechtlichen Tatbestände zu erwarten sind und somit keine Ausnahmeverfahren erforderlich werden.

- **Baufeldräumung:** Die Baufeldräumung (Gehölzentfernungen / Beseitigung sonstiger Vegetationsstrukturen / Abschieben von vegetationsbedecktem Oberboden) müssen außerhalb der Brutsaison der Vögel und somit zwischen dem 1. August und dem 1. März erfolgen. Sollten das Beseitigen von Gehölzen oder sonstiger Vegetationsstrukturen oder das Abschieben von vegetationsbedecktem Oberboden außerhalb des genannten Zeitraumes erforderlich sein, sind unmittelbar vor dem Eingriff diese Be-

reiche/ Strukturen durch eine fachkundige Person (z.B. Umweltbaubegleitung) auf ein Vorkommen von aktuell besetzten Vogelnestern zu überprüfen. Von der Bauzeitenbeschränkung kann abgesehen werden, wenn durch die Überprüfung der fachkundigen Person festgestellt wird, dass keine Beeinträchtigungen gehölzbrütender Vogelarten durch die Baufeldräumung zu befürchten sind. Beim Feststellen von aktuell besetzten Vogelnestern ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen.

- Begutachtung des durch Umbau oder Abriss betroffenen, bestehenden Gebäudebestandes durch eine fachkundige Person (z.B. Fledermauskundler, Umweltbaubegleitung). Um zu vermeiden, dass evtl. im Gebäude befindliche Fledermäuse durch einen Gebäudeabriss oder /. umbau getötet werden, ist vor Beginn der Baumaßnahmen die Vorgehensweise mit der fachkundigen Person abzusprechen, dessen zumindest zeitweilige Anwesenheit auch während des Abrisses erforderlich werden kann.